

Von: Erhard Walter

Betreff: Antrag FWH/FDP004.2020 zur Einberufung einer OBR-Sitzung

Datum: 9. Februar 2020 um 18:06:21 MEZ

An: Ute Guckes-Westenberger

Kopie: Andreas Demmer, Ute Guckes-Westenberger, Winfried Urban, Erhard Walter, Stefan Ernst, Helmut Urban, Karlheinz Petersohn, Dunja Weber

Guten Abend, Frau Ortsvorsteherin,

in der beigefügten **Anlage** übersende ich Ihnen einen gemeinsamen Antrag (Schreiben) der Vertreter der FWH & FDP im Ortsbeirat Heftrich zur weiteren Veranlassung.

Für die Vertreter der Freien Wähler und FDP im Ortsbeirat
Im Auftrag

Erhard Walter

Am 10.02.2020 um 10:39 schrieb Ute Westenberger

Sehr geehrte Kollegen im Ortsbeirat,

unter Berücksichtigung der Fastnachtszeit und weiteren Terminen schlage ich den 4. März als nächstmöglichen Sitzungstermin vor.

Falls dieser Termin für Einzelne nicht möglich ist, bitte ich um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Guckes-Westenberger

Ortsvorsteherin Stadtteil Heftrich

Langgasse 8

65510 Idstein-Heftrich

Von: Erhard Walter

Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 12:25

An: Ute Westenberger

Cc: Andreas Demmer; Stefan Ernst; Helmut Urban; Winfried Urban; Karlheinz Petersohn

Betreff: Re: Termin Ortsbeiratssitzung

Der Antrag von gestern ist doch klar und deutlich formuliert. Der Begriff „unverzüglich“ lässt es nicht zu, den Termin erst auf den 4.3.2020 zu terminieren. In unserem Antrag wurde die Fastnachtzeit und die StVoV bereits berücksichtigt.

Von meinem iPhone gesendet

Viele Grüße

Erhard Walter

Am 11.02.2020 um 11:28 schrieb Ute Westenberger

Vielen Dank für die Rückmeldung.
Nach Berücksichtigung meiner festgelegten Termine ist dies (4.03.2020) der „unverzüglich“ nächstmögliche Termin.

Mit freundlichen Grüßen
Ute Guckes-Westenberger
Ovin Heftrich

Von: Erhard Walter
Betreff: **Aw: Termin Ortsbeiratssitzung**
Datum: 11. Februar 2020 um 03:42:36 GMT-8
An: Ute Westenberger
Kopie: Andreas Demmer, Stefan Ernst, Helmut Urban, Winfried Urban, Karlheinz Petersohn, Dunja Weber, Erhard Walter

Dann werden wir halt am 4.3.2020 in der Niederschrift festhalten müssen, dass Sie sich erneut über geltendes Recht und bestehende Gesetze hinwegsetzen und das mit Unterstützung der Verwaltung. Ausreden, dass Helmut nicht da oder Stefan krank ist, zählen nicht, da der OBR mit 5 Mitgliedern beschlussfähig ist.....! Bleibt ja nur zu hoffen, dass Sie am 4.3.20 können und nicht erneut kurzfristig absagen müssen.....!

Von meinem iPhone gesendet

Viele Grüße
Erhard Walter

Von: Erhard Walter <e.walter@fwheftrich.de>
Betreff: **Termin, Anträge und Hinweise zur nächsten Ortsbeiratssitzung**
Datum: 12. Februar 2020 um 14:48:13 MEZ
An: Ute Guckes-Westenberger
Kopie: Andreas Demmer, Winfried Urban, Ute Guckes-Westenberger, Stefan Ernst, Helmut Urban, Erhard Walter, Karlheinz Petersohn, Dunja Weber

Guten Tag, Frau Ortsvorsteherin,

da es sich ja mittlerweile über die Grenzen des OBR herumgesprochen hat, dass Sie es bei der Auslegung von Gesetzen nicht so Ernst nehmen, möchte ich vorausschauend, was ggf. noch auf uns zukommen könnte, folgendes festhalten.

Ihre Aussage, "Nach Berücksichtigung meiner festgelegten Termine ist dies (4.03.2020) der „unverzüglich“ nächstmögliche Termin.“ setzt sich eindeutig über das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH), AZ.: VII ZR 181/69=NJW 1971, 891 hinweg, der einen Zeitraum von zwei Wochen als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln (ohne schuldhaftes Zögern, vgl. §121 Abs.1 S.1 BGB) als angemessen sieht.

Aber das interessiert Sie und das Körperschaftsbüro ja nicht und es sollte bedacht werden, dass die Volksweisheit „**Unwissenheit schützt** vor Strafe **nicht**“ nach wie vor seine Gültigkeit hat.

Demzufolge muß ich davon ausgehen, dass Sie vielleicht das Prozedere „Neue Einladung/ OeB“ dazu nutzen, um uns 3 Tage vor der Sitzung mitzuteilen, dass sich die Tagesordnung geändert hat und wir es versäumt haben, Anträge zur Tagesordnung vorzulegen. Dem ist nicht so!

Sowohl unsere Anträge zu der abgesagten Sitzung zu TOP 8-10 und 13 haben weiterhin Ihre Gültigkeit und sind im Sinne §58 (5) HGO auf die Tagesordnung zu setzen. Dies sollte auch für die Anträge der FDP zu TOP 11 und 12 zutreffen.

Somit müsste für die nächste OBR-Sitzung, sollten sie trotz des bestehenden Antrages FWH/FDP004.2020 vom 09.02.2020 nicht „unverzüglich“ einberufen werden, die Tagesordnungspunkte der kurzfristig abgesagten Sitzung enthalten.

Dabei sollten Sie bedenken, dass Sie bei dieser Tagesordnung zwei wichtige Punkte vergessen hatten. Ich beantrage, wie bereits per Mail schon mitgeteilt, dass Sie den Tagesordnungspunkt 16 „Eingangstür Kinderspielplatz“ und den TOP 17 „Verwendung der Sachmittel-Budget 2020 der Ortsbeiräte“ iSv §58 (5) HGO zusätzlich aufnehmen.

Für die Freien Wähler im Ortsbeirat
Mit freundlichen Grüßen

Erhard Walter



Heftrich
sachbezogen - unabhängig - bürgernah



Ortsvorsteherin
Frau Ute Guckes-Westenberger
Langgasse 8
65510 Idstein-Heftrich

zugestellt über eMail: westenberger.ute@t-online.de
Cc: Frau Dunja Weber, Körperschaftsbüro Stadt Idstein

Datum: 09.02.2020

FWH/FDP004.2020 Gemeinsamer Antrag der FW Heftrich und FDP im Ortsbeirat Heftrich

Antrag zur Einberufung einer OBR-Sitzung i.S.v. §56 Abs.1, Satz 2

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin,

da wir die nächste turnusmäßige OBR-Sitzung erst am 31.03.2020 haben, erachten wir es für erforderlich, nachfolgenden Antrag zu stellen.

Antrag:

Es ist **unverzüglich** eine zusätzliche OBR-Sitzung i.S.v. §56 (1) HGO einzuberufen, damit die kurzfristig abgesagte Sitzung vom 04.02.2020 nachgeholt werden kann.

Begründung:

Die Tagesordnung vom 04.02.2020 umfasste 15 Tagesordnungspunkte. Eine Aufschiebung dieser Punkte bis zum 31.03.2020 ist nicht akzeptabel, zumal sich bis zum 31.03.2020 weitere Themen ansammeln werden.

Wir verweisen mit unserem Antrag auf die Rechtsfolgen eines Verlangens iSd §56 Abs.1, S.2 Rn 16. Dort heißt es: *„Über den Wortlaut hinaus ist neben einer unverzüglichen Ladung der Gemeindevertreter auch zu fordern, dass die Sitzung der Gemeindevertretung unverzüglich stattfinden muss, wobei die Ladungsfrist des § 58 Abs. 1 S. 1 in der Regel gewahrt bleiben muss. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat indes einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Terminierung der Sitzung der Gemeindevertretung, durch Verzögerungen behindern darf er die Einberufung der Gemeindevertretung hingegen nicht (Pdk-Hessen/Bennemann HGO § 56 Rn. 120, 43 f.).*

Unterbleiben kann eine Sitzung der Gemeindevertretung iSd § 56 Abs. 1 S. 2 nur dann, wenn binnen weniger Tage ohnehin eine Sitzung der Gemeindevertretung stattfindet (SDRR Erl. 7).“

Somit gehen wir davon aus, dass unter Berücksichtigung der Ladungsfrist, dem Termin zur StVoV sowie die Fastnachtstage vom 20.-26.02.2020 die nächste OBR-Sitzung am **19.02.2020, 19 Uhr** stattfinden sollte und somit die „unverzügliche“ Anberaumung ohne schuldhaftes Verzögerung gewahrt bleibt.

Für die Freien Wähler Heftrich und die FDP im Ortsbeirat Heftrich

Karlheinz Petersohn

Winfried Urban

Erhard Walter